

- unverzüglich die nächste StVE/das JH oder die nächste UHA bzw. VPKA oder Objekte anderer bewaffneter Organe anfahren;
- sofortige Meldung an ODH der eigenen Dienststelle bzw. das örtlich zuständige VPKA;
- Absonderung der Meuterer sowie Isolierung der Rädelsführer im Zusammenwirken mit Kräften der jeweiligen Dienststelle;
- weiteres Handeln gemäß Weisung Vorgesetzter.

Mit Kraftomnibussen:

- Fahrzeug anhalten (nach Möglichkeit am verkehrsarmen Ort);
- Transportbewachung und Kraftfahrer verlassen das Fahrzeug; Startschlüssel ist vom Fahrer mitzuführen;
- Sicherung des Fahrzeugs mit schußbereiter Waffe;
- Meuterer auffordern, von der Meuterei Abstand zu nehmen (wie unter 8.6.3);
- Aufforderung an andere SG.
„Strafgefangene, verbleiben Sie auf Ihren Plätzen und bewahren Sie Ruhe!“;
- Warnung an Meuterer:
„Jeglicher Versuch, das Fahrzeug zu verlassen oder in Gang zu setzen, wird unter Anwendung der Schußwaffe verhindert!“;
- sofortige Meldung an ODH der eigenen Dienststelle bzw. des nächsten VPKA;
- bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte Beobachtung der SG, um
 - weitere Absichten der Meuterer zu erkennen,
 - Rädelsführer festzustellen;
- weiteres Handeln nach Erstattung der Lagemeldung an den Leiter der Einsatzkräfte gemäß seinen Weisungen.

Vergleiche:

§§ 4, 10 und 33 StVG
 §§ 1 und 42 der 1. DB zum StVG
 § 236 StGB
 Ziff. 1.1. und 2.22. SVZO
 Ziff. 15 UHVO